Recht auf Militärjustiz

Autor(en): **Knoepfel, H.K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-562620

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Recht auf Militärjustiz

Wieder einmal wird der Ruf nach Abschaffung der Militärjustiz laut. Die Divisionsgerichte werden als Sondergerichte angeprangert, und ihr Charakter als Fachgerichte — ähnlich den Arbeits- oder Versicherungsgerichten — wird verkannt oder bewusst verschwiegen. Anklänge an totalitäre Sonder- und Terrorgerichte werden nahegelegt oder ganz diskret angedeutet. Ausggangen wird fast nur von Verfahren gegen Dienstverweigerer.
Niemand bestreitet, dass die Militärjustiz wie die zivile Rechtsprechung immer wieder revidiert und weiterentwickelt werden muss. Ernsthafte Bestrebungen sind zurzeit im Gange. So gibt es gute Gründe für die Einführung einer echten Berufungsinstanz, die sich nicht wie bisher einzig auf die Prüfung formaler Verfahrensfehler beschränken muss. Man könnte sich auch fragen, ob Dienstverweigerung überhaupt vor ein Militärgericht gehört oder nicht besser eine neu zu schaffende Abteilung des Bundesgerichts zuständig wäre. Die Dienstverweigerung ist schliesslich ein Vergehen gegen den Volkswillen, der die allgemeine Wehrpflicht fordert, während die Militärgerichte Rechtsbrüche gegen die militärische Aufgabe und Gemeinschaft zu behandeln haben. Die Dienstverweigerung der lokalen zivilen Gerichtsbarkeit zu übergeben, wie es immer wieder gefordert wird, würde mit grösster Wahrscheinlichkeit zu stossenden regionalen Ungleichheiten im Strafmass für gleiche Vergehen führen. Es ist nicht zu erwarten, dass das Gericht eines Bergkantons gleich urteilen würde wie die Richter einer grossen Stadt.

Nun ist es aber einseitig und polemisch, die Frage der Militärjustiz lediglich aus dem Gesichtspunkte der Dienstverweigerung zu betrachten. 1974 wurden insgesamt 1604 Urteile gesprochen, davon nur 545 wegen Dienstverweigerung. Die Dienstverweigerer sind also eine klare Minderheit, die es versteht, ihre Interessen öffentlich ausgezeichnet zu vertreten. Zwei Drittel der militärgerichtlich Verurteilten sind Wehrmänner, die ihren Dienst leisten und denen ein Vergehen zugestossen ist. Nicht wenige wurden wegen Unfällen mit Personen- oder Materialschaden angeklagt und haben sich für Fahrlässigkeit zu verantworten.

Den Umständen angemessen

Fahrlässig handelt, wer die den Umständen angemessene Sorgfalt nicht walten lässt. Bei dieser Rechtslage hat der Angeklagte ein Recht auf einen Richter, der die Umstände beurteilen kann, einen Fachrichter. Wenige zivile Richter, die zwar wohl alle einen Personenwagen fahren kännen, ermessen, was es heisst, mit einem schweren Armeelastwagen nachts und bei Regen auf einer schmalen Bergstrasse zu fahren, vielleicht sogar mit abgedunkelter Beleuchtung und unter dem psychischen Druck einer Manöversituation. Viele Motorfahrer haben zudem in Zivil kaum Möglichkeiten, das Fahren mit schweren Fahrzeugen zu üben. Wer weiss schon, wie leicht ein Panzer rutschen kann, wie schnell sich ein Geländewagen auf die Seite legt, was es heisst, schweres Gerät zu bedienen oder was von einem Verbandsführer der Flugwaffe verlangt wird, wenn er in wenigen Sekunden entscheiden muss, ob er in ein Bergtal einfliegen kann oder in eine Falle gerät, die zum Absturz, Aufprall oder Fallschirmabsprung führen muss. Beim Umgang mit Waffen kann trotz straffer Disziplin im Uebereifer leicht eine Sicherheitsvorschrift verletzt werden. Der Zwang, in einem zeitlich begrenzten Kurs ein Ausbildungsziel zu erreichen, kann verführen, eine Lawinensituation zu verkennen oder die Gefahren einer Flussüberquerung zu unterschätzen. Während man in Zivil leicht auf eine Fahrt, eine Tour verzichten kann, steht der Wehrmann unter dem Druck der Situation.

Der Wehrmann muss aber auch vor den oft beachtlichen Differenzen der regionalen Gerichtspraxis geschützt werden. Wem die herbe zivile Gerichtspraxis eines Kantons nicht zusagt, der kann seine Vergehen andernorts begehen, kann sein Auto zu Hause lassen, den Zug benützen und muss schon gar nicht Waffen bedienen. Der Wehrmann muss bergsteigen, fahren, fliegen, schiessen oder sprengen, wo man es ihm befiehlt. Er hat auch ein Recht, dass in seiner Sprache geurteilt wird. Sicher wird jedes Schweizer Zivilgericht für angemessene Uebersetzung sorgen, aber die feinen Nuancen der Persönlichkeitserforschung, die in unserer Schuldabwägung eine grosse Rolle spielen und in der militärischen Drucksituation besonders schwer zu erfassen sind, kann doch nur der Richter vornehmen, der nicht nur die Schriftsprache, sondern auch den Dialekt des Angeklagten beherrscht. Das militärische Fachgericht einer Heereseinheit spricht aber die Sprache des Angeklagten, kennt seine Situation, seine soldatische Aufgabe, und die Militärrichter, unter denen sich auch Wehrmänner vom Grade des Angeklagten befinden müssen, haben alle den Druck der militärischen Situationen am eigenen Leibe erlebt und können Schuld gerechter abwägen, als dies ohne militärische Erfahrung möglich wäre. Darum hat der dienstbereite Wehrmann ein Recht auf ein Militärgericht. Die Frage der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen ist zu lösen, aber nicht durch eine rechtliche Benachteiligung des dienstleistenden Soldaten.

Prof. Dr. med. H. K. Knoepfel
Aus: «Neue Zürcher Zeitung»

Die nächste Nummer des «Pionier» erscheint als Doppelnummer 7/8 am 15. Juli 1976. Redaktionsschluss für Sektionsmitteilungen: 30. Juni 1976. Wir bitten die Sektionsvorstände, von dieser Aenderung in der Erscheinungsweise Kenntnis zu nehmen und sich an den Redaktiosschluss zu halten. Red.

pionier

Zeitschrift für Verbindung und Uebermittlung

49. Jahrgang Nr. 6 Juni 1976

Offizielles Organ des
Eidg. Verbandes der Uebermittlungstruppen (EVU) und der
Schweiz. Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Organe officiel
de l'Association fédérale des Troupes de Transmission et du l'Association des Officiers et Sous-officiers du Télégraphe de campagne

Redaktion:
Erwin Schöni, Hauptstrasse 50
Postfach 34, 4528 Zuchwil
Telefon (065) 25 23 14
Postcheckkonto 80 - 15666

Inserateverwaltung:
Annoncenagentur AIDA
Postfach, 8132 Egg ZH
Telefon (01) 86 27 03 / 86 06 23

Erscheint am Anfang des Monats

Druck: Buchdruckerei Erwin Schöni
4528 Zuchwil